

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2017; Vorlage Nr. 2639.8 (Laufnummer 15309)

**Gesetz
über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats**

Änderung vom 27. Oktober 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 141.1 | **151.2** | 154.21
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990²⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

§ 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Sämtliche Honorare und Entschädigungen (inklusive Sitzungsgelder) aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrats im Auftrag des Kantons ausübt, fallen in die Staatskasse.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [151.2](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahrs infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Bruttogehalt einschliesslich Teuerungszulage und Sozialzulagen, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

³ Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen des Mitglieds des Regierungsrats zurückzuführen, wird die Abgangsentschädigung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert. Zuständig für die Kürzung, die Verweigerung oder die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung ist der Regierungsrat.

⁴ Die Abgangsentschädigung ist um ein erzielttes Einkommen oder einen Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung während 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats sind bei der Zuger Pensionskasse nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes¹⁾ versichert.

a) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

d) *Aufgehoben.*

e) *Aufgehoben.*

§ 10 Abs. 3 (neu)

³ § 7 und § 8 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats in der Fassung vom 29. August 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014) gelten weiterhin bis zum Ende der Legislatur 2015–2018 am 31. Dezember 2018 für die Mitglieder des Regierungsrats, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind.

¹⁾ BGS [154.31](#)

II.

1.

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014¹⁾ (Stand 18. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

§ 84 Abs. 3 (neu)

³ Die Wahl der Landschreiberin oder des Landschreibers erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.

2.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾ (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Sonderregelungen für Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Landschreiberin oder den Landschreiber, an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten sowie an die Ombudsperson (Überschrift geändert)

¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter haben beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahrs infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl zulasten der Staatskasse Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Bruttogehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen, Treue- und Erfahrungszulagen sowie die Präsidial- und Abteilungszulagen.

^{1a} Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.

² *Aufgehoben.*

⁴ Ist die Nichtwiederwahl auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen der Richterin bzw. des Richters zurückzuführen, wird die Abgangsentschädigung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert. Zuständig für die Kürzung, die Verweigerung oder die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung ist das entsprechende Gericht.

¹⁾ BGS [141.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

⁵ Die Abgangschädigung ist um ein erzieltetes Einkommen oder einen Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung während 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.

⁶ Die Landschreiberin bzw. der Landschreiber, die bzw. der Datenschutzbeauftragte sowie die Ombudperson haben keinen Anspruch auf eine Abgangschädigung.

§ 72 Abs. 8 (neu)

⁸ § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes (in Kraft seit 1. Januar 1995) gilt weiterhin bis zum Ende der Amtsperiode 2013–2018 am 31. Dezember 2018 für die Mitglieder der Gerichte bzw. bis zum Ende der Legislatur 2015–2018 am 31. Dezember 2018 für die Landschreiberin bzw. den Landschreiber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen mit Ausnahme der Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats¹⁾ dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zug, 27. Oktober 2016

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ BGS [141.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

Publiziert im Amtsblatt vom ...